

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 48.

Samstag den 20. April

1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 519. (3) Nr. 7539.

K u n d m a c h u n g.

Am 20. Juni 1844 Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden in Folge der hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 9. August 1842, Zahl 4072/P. P., in der Kanzlei des k. k. Cameral Herrschafts-Verwaltungsamtes in Sachsenburg, mit Vorbehalt der Ratification des hohen Hofkammer-Präsidiums, nachbenannte, von dem aufgehobenen Karmeliterkloster zu Trienz herrührende und zu Obervellach und Spital im Willacher Kreise in Kärnten gelegene, dem k. k. Rentamte in Trienz zur Verwaltung eingewiesene Grundgülden des Religionsfondes im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkauf ausgedoten werden:

1. Die Religionsfonds-Gülden von sechs Zehnten im k. k. Bezirks-Commissariate Obervellach, deren Ertrag über Abzug des für die Steuern verfassungsmäßig unflüssigen Fünftels noch besteht: a) an Grundzinsen in 19 fl. 39 $\frac{1}{4}$ kr.; b) in widerruflichen Kleinrecht-Reliquationen pr. 1 fl. 23 kr.; c) in Laudemial- und Taxbezügen im zehnjährigen Durchschnitte pr. 1 fl. 42 kr.; d) in Getreide-Gülden: als Weizen 2, Roggen oder Korn 4 und Gerste 3 Wiener Mehen; zusammen pr. 37 fl. 25 fl. C. M. W. W. — Für den Ausrufspreis von 673 fl. 11 kr., mit Worten sechshundert siebenzig drei Gulden eilf Kreuzer C. M. W. W. — 2. Die Religionsfonds-Gülden von acht Zehnten im k. k. Bezirkscommissariate Spital, deren Ertrag über Abzug des für die Steuern verfassungsmäßig unflüssigen Fünftels besteht: a) an Grundzinsen in 37 fl. $\frac{1}{2}$ kr.; b) an widerruflichen Kleinrecht-Reliquationen pr. 8 fl. 15 $\frac{1}{4}$ kr.; c) in Laudemial- und Taxbezügen im zehnjährigen Durchschnitte pr. 13 fl. 43 kr.; d) in Getreide-Gülden, als: Weizen 15 Wiener

Mehe 8 $\frac{2}{3}$ Maßl, Korn oder Roggen 41 Wiener Mehe 12 $\frac{1}{3}$ Maßl, Haber 106 Wiener Mehe 10 $\frac{6}{9}$ Maßl und Hirse 10 Wiener Mehe 10 $\frac{6}{9}$ Maßl; zusammen 304 fl. 57 kr. C. M. W. W. — Für den Ausrufspreis von 5489 fl. 5 $\frac{1}{2}$ kr., mit Worten fünf Tausend vier hundert achtzig neun Gulden fünf einen halben Kreuzer C. M. W. W. — Bedingnisse: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in der Provinz Kärnten Realitäten zu erwerben berechtigt ist; nur haben kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hierzu von der politischen Oberbehörde zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Dominical-Siebigkeiten vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Uebringender lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt befundene Sicherheitsurkunde beizubringen. — 3. Die bar erlegte oder sichergestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, als verfallen eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution zurückbehalten und demselben für den Fall der Ratification in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet; den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung unverzinslich zurück gestellt werden. — 4. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist verpflichtet, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Akt ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen. — 5. Sene Kaufslustigen, welche bei der

Versteigerung nicht erscheinen oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in G. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen, auf Metallmünze und in Conventionsgeld lautenden Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsbekunde zu bestehen hat, und d) mit dem eigenhändigen Kauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, und, falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wobey jedoch mehrere, den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu be-

trachten sey. — 6. Der Ersteher dieser Dominicalrenten hat die Hälfte des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten in erster Priorität mittelst vorschriftmäßiger Einverleibung (Intabulation) der errichteten Kaufsurkunde, in welcher die versteigerten Grundgülden als Spezialhypothek zu verschreiben kommen, in das Grundbuch des betreffenden Gerichtsstandes versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, von dem Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — 7. Die Uebergabe der vorbeschriebenen Dominicalbezüge soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst mit dem nächsten Militärjahre 1841/42 in den vollen Genuß derselben, und es wird der ganze Genuß für das laufende Militärjahre 1843/44 von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kauffchillingsrest erst vom 1. November 1844 angefangen zu verzinsen hat, und ihm, in so fern er die erste Kauffchillingshälfte früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1844 zu Guten gerechnet werden. — Ebenso übernimmt der Käufer von diesem Tage, resp. vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf den erkauften Dominicalrenten haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertragsobjectes vermehrt oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtstitel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder einen Ersatz anzusprechen, da jede Ersatzleistung sich bloß auf den im nachstehenden §. 8 bezeichneten Fall beschränkt. Der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 8. Die fraglichen Dominicalrenten werden nur so verkauft, wie sie von dem veräußernden Fonde bisher besessen wurden, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Erträgniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre vom Tage der Uebergabe bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Dominicalbezüge

selbst von einem Dritten in Anspruch genommen und die Vertretung gegen den Fiskus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 9. Der Verkaufsakt ist für den Meistbieter, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der §. 862 des allgemein. bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocolles, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification verbindlich, nach deren Erfolgung auch der veräußernde Fond nicht mehr zurückzutreten berechtigt ist. — Im Falle der Bestbieter sich weigerte, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das ratificirte Licitations-Protocol die Stelle des schriftlichen Contractes, es soll dazu von dem Ersetzer oder auf dessen Kosten der classenmäßige Stempel beigefügt werden, und der verkaufende Fond hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder die Dominicalrenten auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feil zu bieten und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des §. 2 erlegte oder versichertete zehnerprocentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, wenn aber der neue Bestbot keines Erfahes bedürfte oder in so ferne die Caution denselben übersteigt, als verfallen eingezogen werden wird. — 10. Diese neue Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Käufers soll mit der im vorigen §. ausgedrückten Wirkung und nach Wahl des Verkäufers auch dann vorgenommen werden können, wenn der Käufer nach bereits gefertigtem Contracte die Zahlung der ersten Kauffchillingshälfte nicht in der im §. 6 bestimmten Zeitsfrist, nämlich vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes leistet. — Gleichfalls soll der Verkäufer nach Willkühr berechtigt seyn, wenn der Käufer nach erfolgter Uebergabe des Kaufgegenstandes die Zahlung der übrigen Kauffchillingsraten und der bedungenen fünfprocentigen Interessen nicht in den im §. 6 bestimmten Fristen leistet, die verkauften Dominicalrenten und was mit denselben an den Käufer übergangen ist, im administrativen Wege zurückzunehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragbrechenden Käufers neuerlich feil zu bieten und wegen des allfälligen Kauffchillings-Absalles oder sonstigen Schadens sich an dem bis dahin erlegten Kauffchillings-Antheile, so wie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen. — 11. Bei der oben

in den §§. 9 und 10 vorbehaltenen Relicitation hat der verkaufende Fond, respective die denselben vertretende Behörde nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der Relicitation für den Ausrufspreis gelten soll. — Für keinen Fall können die dem betreffenden Fonde durch Verträge verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. Findet sich bei der Relicitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiskalpreis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weitem Anbieten zu dienen. — Dergleichen soll der veräußernde Fond bei der Relicitation keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern er ist, ohne daß bei der Differenzberechnung dießfalls eine Einwendung gemacht werden könnte, berechtigt, kleinere und kürzere Zahlungsfristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch aushaftende Kauffchilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden berichtet werde, als er von dem contractsbrüchigen Käufer selbst hätte berichtet werden sollen. — Uebrigens ist das oben erwähnte Relicitationsrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkäufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages oder der Versteigerung selbst zu dringen und durch die mit derselben beauftragte Behörde alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12. Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, die unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung auszufertigen seyn wird, dann die Taxen, allfällige Besitzveränderungs-Gebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufsacte und in Folge der Veränderung des Besitzes dieser Realitäten nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 13. Endlich hat der Käufer zur Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Licitations- und rücksichtlich Kaufsbedingungen die erkaufte Realität zur Specialhypothek zu verschreiben und vormerken zu

lassen. — 14. Ueber jeden und wie immer gearteten Theil dieses Aktes bleibt die höhere Genehmigung in Vorbehalt genommen, wobei zugleich noch bemerkt wird, daß jedem Kauflustigen gestattet ist, bei dem k. k. Rentamte in Wien oder beim k. k. Herrschaft. Verwaltungsamte in Sachsenburg, Einsicht in die Verkaufs-Voranschläge zu nehmen und daß die weitem Bedingnisse den Kauflustigen bei dem Versteigerungsakte selbst werden bekannt gegeben werden. — Innsbruck am 4. März 1844. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dieler,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 542. (2)

Nr. 3726/778

Concurß = Kundmachung.

An den Verzehrungssteuer-Linien der Provinzial-Hauptstadt Graz ist eine Einnehmerstelle erster Classe, mit dem Gehalte von Siebenhundert Gulden und Naturalquartier, dann der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, in Conventions-Münze oder durch Hypothekar-Verschreibung, erlediget, zu deren Wiederbesetzung der Concurß bis 15. Mai 1844 ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten, oder falls durch die Besetzung desselben an den Verzehrungssteuer-Linien ein minder besoldeter Einnehmer-, Controllor-, oder controllirender Amtschreiberposten von 600 fl., 450 fl. oder 300 fl. in Erledigung kommen sollte, um einen solchen zu bewerben gedenken, haben sich über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Cassawesen, über eine tadellose Sittlichkeit, so wie über ihre bisherige Dienstleistung, dann die Fähigkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage legal auszuweisen, und ihre gehörig belegten, und wenn um mehrere Dienstposten gebeten würde, für jeden derselben abgeseondert zu verfassen den Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, ob und in welchem Grade sie mit einem hierländigen ausübenden Beamten verwandt oder verwandt sind, im vorgeschriebenen Wege längstens innerhalb des Concurßtermines an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu überreichen. — Graz am 7. April 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 552. (2)

Nr. 3042.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Wenzeker, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. September 1843 zu Laibach verstorbenen Margareth Gospodaritsch, die Tagsatzung auf den 6. Mai 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 2. April 1844.

3. 524. (3)

Nr. 2921.

E b i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine des Armeninstitutes der Pfarr St. Martin bei Krainburg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Februar 1844 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Herrn Georg Kallan, gewesenen Pfarrdechanten zu St. Martin bei Krainburg, die Tagsatzung auf den 20. Mai 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 30. März 1844.

3. 540. (3)

Nr. 3601XVI.

Getreid = Licitation.

Bei dem Verwaltungsamte der Religions-Fondsherrschaft Michelsitten werden über Bewilligung der wohlhöblichen k. k. k. Steyer. illor. Cameralgefällen-Verwaltung am 29. April 1844 von 9 bis 12 Uhr Vormittags $2\frac{1}{8}$ Mezen $1\frac{1}{2}$ Maß Weizen, und 122 Mezen $11\frac{3}{8}$ vl. Maß Hirse in kleinen Parthien, oder im Ganzen zum Verkaufe ausgebaut werden; wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß jeder vor der Licitation 10% des Ausrufspreises als Badium zu erlegen haben werde, und daß die sonstigen Verkaufsbedingnisse hieramts täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — K. k. Verwaltungsamt Michelsitten am 13. April 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 562. (1) Nr. 3008.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Blas Peschen und seinen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Joseph Rudesch, durch Dr. Grobath, die Klage auf Verjährterklärung der Forderung pr. 600 fl. aus dem auf den Gütern Hof-Lack, Hof-Mannsburg und Hof-Dracomel intabulirten Kaufvertrage ddo. 8. December 1787 eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 29. Juli 1844 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Blas Peschen und seine Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Dvjiash als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit dieselben allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Blasius Dvjiash, Rechtsbeihelfer an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 2. April 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 556. (1) Nr. 8180.

R u n d m a c h u n g
wegen Aufhebung des Frankirungszwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten. — Mit der k. preussischen Postadministration ist am 3. Jänner d. J., wegen Beseitigung des bisher bestandenen Gränzfrankaturzwanges und wegen vollständiger Frankirung der Correspondenz zwischen Oesterreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten, deren Correspondenz mit Oesterreich über Preußen versendet wird, ein Vertrag abgeschlossen worden,

dessen Bestimmungen in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 21. Jänner d. J., Z. 277 P. P., mit 1. Mai d. J. in Wirksamkeit zu treten haben, worüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: 1) Der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus der k. k. österreichischen Monarchie nach den k. preussischen Postbezirken und umgekehrt, hat mit Ausnahme der unter 12) angegebenen Fälle aufzuheben, und es steht den Correspondenten frei, die Briefe ganz frankirt oder unfrankirt aufzugeben; die theilweise Frankirung bis zur Gränze oder bis zu einem Zwischenorte findet nicht mehr Statt. Diese Behandlungsweise erstreckt sich nicht bloß auf die Briefe zwischen allen Orten der österreichischen und preussischen Monarchie, sondern auch auf jene zwischen Orten in der österreichischen Monarchie und den nachbenannten Orten in jenen deutschen Bundesstaaten, in welchen k. preussische Postämter bestehen, als: a. im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Bernburg, Eßwig, Hoym, Ballenstadt, Bernrode, Harzgerode, Groß-Mühlungen, Alexisbad; b. im Herzogthume Anhalt-Deßau, Deßau, Gröbzig, Jessenitz, Radegast, Zerbst; c. im Herzogthume Anhalt-Cöthen, Cöthen, Güsten, Mücheln, Mücheln, Roslau; d. im Fürstenthume Waldeck und in der Grafschaft Pyrmont, Arolsen, Corbach, Mengerlinghausen, Pyrmont, Rhoden, Sachsenberg, Sachsenhausen, Wildungen; e. im Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, Birkenfeld, Idar, Nohfelden, Oberstein; f. in der Untergrafschaft des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt, Frankenhäusen, Schlotheim; g. in der Untergrafschaft des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen, Greußen, Sondershausen; h. in der Weimarischen Enclave Allstädt, Allstädt; i. im Fürstenthume Lippe, Horn, Derlinghausen, Söffeßen; k. im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, Boizenburg; l. im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, Bückeburg. — 2) Die Correspondenz aus der österreichischen Monarchie nach jenen deutschen Bundesstaaten, welche über Preußen gesendet werden kann, wo jedoch k. preussische Postämter nicht bestehen, kann entweder unfrankirt, oder bis zum preussischen Ausgangspuncte frankirt aufgegeben wer-

(Z. Amts-Blatt Nr. 48. d. 20. April 1844.)

den. Jene aus diesen Staaten nach der österreichischen Monarchie kommt entweder unfrankirt aufzugeben, oder bis zum Bestimmungsorte zu frankiren. — Die deutschen Bundesstaaten, für welche gegenwärtig die Briefe von den k. k. österreichischen Postämtern an jene Preußens gesendet werden können, sind folgende: das Königreich Hannover, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, das Großherzogthum Luxemburg, das Herzogthum Braunschweig. — 3) Für die wechselseitigen Correspondenzen der beiden Postbezirke ist eine gemeinschaftliche Portotaxe nach den Entfernungen in gerader Linie, ohne Rücksicht auf die Postgebietsgränze und das dazwischen liegende fremde Territorium, in zwei Abstufungen festgesetzt, und es beträgt dieselbe für die Entfernung zwischen dem Aufgabs- und Bestimmungsorte bis zehn geographische Meilen sechs Kreuzer, und für alle Entfernungen über zehn geographische Meilen zwölf Kreuzer für den einfachen Brief. — 4) Außer der unter 3) erwähnten gemeinschaftlichen Taxe ist jedoch für die Correspondenzen nach und aus der Provinz Preußen und den Regierungsbezirken Cöslin und Bromberg vorläufig ein Portozuschlag von sechs Kreuzern Conv. Mze. für den einfachen Brief zu Gunsten der k. preussischen Postkasse zu erheben. — 5) Da die Zusendung der gegenseitigen Correspondenzen theilweise nur durch Vermittlung fremder Postanstalten bewirkt werden kann, und die k. preussische Postverwaltung für die Beförderung der Briefpakete durch dieselben Transitogebühren zu bezahlen hat, so kommt für folgende Correspondenzen für Rechnung der k. preussischen Postkasse ein Transitozuschlag in nachstehenden Beträgen zu erheben: I. Für die Correspondenzen aus den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin, der Provinz Sachsen, der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Kreise Sorau und Spremberg, so wie für die Correspondenz aus den östlich der Weser im Auslande befindlichen preussischen Postanstalten, a) nach Tirol, Vorarlberg, dem Fürstenthume Liechtenstein und dem lomb. venez. Königreiche und umgekehrt mit zehn Kreuzern; b) nach allen übrigen österreichischen Staaten und umgekehrt, (Galizien und österreichisch Schlesien ausgenommen) mit sechs Kreuzern. — II. Für die

Correspondenz aus der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, so wie aus den westlich der Weser im Auslande gelegenen Postanstalten, a) nach Böhmen, Mähren, österreichisch Schlesien und Galizien und umgekehrt, mit sechs Kreuzern; b) nach allen übrigen österreichischen Staaten und umgekehrt, mit zehn Kreuzern Conventionsmünze für den einfachen Brief. — 6) Zwischen welchen Orten in Oesterreich und Preußen die gemeinschaftliche Portotaxe mit sechs oder zwölf Kreuzern für den einfachen Brief entfällt, und für welche Correspondenzen der preussische Porto, und Transitozuschlag zu entrichten kommt, hiervon kann sich von den Correspondenten die Uebersetzung aus den Ortsverzeichnissen verschafft werden, womit die k. k. Postämter versehen sind. — 7) Die Correspondenzen nach Oesterreich, die aus den unter 2) erwähnten und anderen deutschen Bundesstaaten über Preußen einlangen sollten, werden hinsichtlich der Taxirung ganz so behandelt werden, als wenn sie bei der k. preussischen Postanstalt, welche sie bei ihrem Eintritte in Preußen zuerst berühren, aufgegeben worden wären; sie werden sonach entweder ganz frankirt, oder mit der gemeinschaftlichen Portotaxe, mit dem preussischen Transitozuschlag oder Portozuschlage, endlich mit dem fremden Porto belastet einlangen, und hiernach die Gebühren von den Adressaten zu entrichten seyn. — Die Correspondenz aus Oesterreich nach den unter 2) aufgeführten deutschen Bundesstaaten wird rücksichtlich der Taxirung so behandelt, als wenn sie nach Preußen selbst, und zwar nach jener preussischen Postanstalt gerichtet wäre, welche sie bei ihrem Uebertritte in den fremden Staat zuletzt berührt; es ist daher in dem Falle, als ein Brief zum Austrittspuncte frankirt werden wollte, die gemeinschaftliche Portotaxe nebst dem preussischen Zuschlags- oder Transitoporto zu entrichten. — 8) Die unter 3) und 5) angeführten Taxen sind für den einfachen, das Gewicht eines halben Lothes nicht überschreitenden Brief festgesetzt; für schwerere Sendungen kommen die gemeinschaftliche Portotaxe, dann der preussische Porto- und Transitozuschlag nach der unter 7. anliegenden Progressionstabelle zu entrichten. — 9) Alle bis sechs Wiener Loth wiegende Briefe müssen mit der Briefpost befördert, und als Briefpostsendungen behandelt werden, dagegen können jene, welche dieses Gewicht über-

schreiten, die Beförderung auch mit der Fahrpost erhalten, in welchem Falle sie der Entrichtung der Fahrposttaxen unterliegen. — 10) Für folgende Sendungen haben sowohl rücksichtlich der gemeinschaftlichen Portotaxe, als des preussischen Porto- und Transito-Zuschlages Moderationen einzutreten, als: a) für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preis-Courants und Circularbriefe, Musikalien und Kataloge; welche so verwahrt zur Aufgabe gebracht werden, daß sich von der Beschränkung der Sendungen auf diesen Inhalt überzeugt werden kann, ist nur der dritte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; etwas Geschriebenes dürfen jedoch diese Sendungen nicht enthalten; b) für Warenmuster, welche Briefen kennbar beigeflossen oder denselben angehängt werden, ist gleichfalls nur der dritte Theil der tariffmäßigen Gebühren, in keinem Falle aber weniger, als die Taxe für den einfachen Brief zu erheben; sollte der begleitende Brief schwerer als der einfach angenommene Brief seyn, so ist für das Mehrgewicht das tariffmäßige Briefporto zu entrichten. — Für diese unter a) und b) aufgeführten Sendungen müssen die Gebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, wenn dieselben der gedachten Porto-Moderationen theilhaftig werden sollen. — 11) Für die im Wechselverkehre der österreichischen und preussischen Postbezirke vorkommenden recommandirten Briefe haben die annehmenden Postämter die im eigenen Postgebiete für diese Briefe festgesetzten besonderen Gebühren gleich für die eigene Verwaltung einzuhellen, während die Porto- und Zuschlagstaxen entweder vom Aufgeber oder Empfänger entrichtet werden können. — 12) Wegen portofreier Behandlung einzelner Correspondenz-Gattungen, so wie bezüglich der unter 1) angegebenen Ausnahmen von der Beseitigung des gegenseitigen Frankirungszwanges ist Folgendes festgesetzt: a) Briefe von Privaten aus Oesterreich nach dem k. preussischen Postbezirke und umgekehrt, an Behörden und Stellen, so wie an die Staatsminister und Departements-Chefs in Preußen und an die Präsidenten der Central-Poststellen in Oesterreich, müssen, den unter d) vorbehaltenen Fall ausgenommen, bei der Aufgabe ganz frankirt werden; b) Schreiben im reinen Staatsdienst (offiziösen) Angelegenheiten von Behörden und Stellen in Oesterreich an

dergleichen in den k. preussischen Postbezirken und umgekehrt, sind, wenn sie mit D. S. (Dienst-Sache) oder R. S. (Regierungs-Sache) oder ex officio bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auf beiden Gebieten ohne Porto-Ansatz zu befördern; c) für Briefe, welche in Parteisachen von Behörden oder Stellen aus dem einen Postgebiete an Behörden und Stellen oder an Privatpersonen des andern Gebietes versendet werden, hat diejenige Behörde oder Person, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse die Correspondenz geführt wird, das Porto entweder bei der Aufgabe oder bei der Bestellung zu entrichten. Zur näheren Bezeichnung sind derlei Briefe mit der Bemerkung „österreichische Parteisache“ oder „preussische Parteisache“ zu versehen. Inwiefern dergleichen Parteisache in einem der beiden Postgebiete portofrei befördert werden, hat jene Behörde, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse der Briefwechsel Statt findet, nur das der fremden Postanstalt zustehende Porto zu entrichten; d) in Betreff der persönlichen Portofreiheiten ist festgesetzt: I. die unmittelbare Correspondenz J. J. Majestäten des Kaisers und der Kaiserinn von Oesterreich, so wie der Mitglieder des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses einerseits, und J. J. Majestäten des Königs und der Königin von Preußen, des Allerdurchlauchtigsten preussischen Königshauses, des durchlauchtigsten großherzoglich oldenburgischen Regentenhauses in Betreff des Fürstenthumes Birkenfeld, ferner der durchlauchtigen herzoglich Anhalt'schen, fürstlich Schwarzburgischen, fürstlich Waldeck'schen und fürstlich Lippe'schen Regentenhäuser wird gegenseitig portofrei belassen. — II. Personen, welche im österreichischen oder preussischen Postbezirke die Briefporto-Freiheit genießen, haben im Wechselverkehre zwischen den österreichischen und preussischen Postanstalten, wenn sie die vollständige Frankatur an den Adressaten beabsichtigen, oder nach der Bestimmung a) hiezu verbunden sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Portotaxe und respective den Porto- und Transito-Zuschlag zu Gunsten der bestellenden Postanstalt zu entrichten. — 13) Die durch die k. preussische Postanstalt zu versendenden Briefe nach den Niederlanden, Belgien, Schweden und Norwegen sind noch ferner bis zum österreichischen Austrittspunkte bei der Aufgabe zu frankiren, so wie für jene, welche aus den Niederlanden

und Belgien nach Orten in Oesterreich nebst den darauf haftenden ausländischen Transitgebühren zu entrichten.

/.

T a b e l l e

zur Berechnung des gemeinschaftlichen Porto, so wie des preussischen Porto- und Transit-Zuschlages, sowohl für die frankirte, als auch für die unfrankirte Correspondenz zwischen dem Kaiserlich-österreichischen und dem königlich preussischen Post-Bezirk.

Gewicht des Briefes							Gemeinschaftliches Porto		Porto-zuschlag für Preußen.		Transit-Zuschlag für Preußen					
							I. Stufe zu 6 kr.	II. Stufe zu 12 kr.	fl.	kr.	I. Classe zu 6 kr.	II. Classe zu 10 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
über bis 1/2 Wiener Loth inclusive							—	6	—	12	—	6	—	6	—	10
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	9	—	18	—	9	—	9	—	15
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	12	—	24	—	12	—	12	—	20
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	18	—	36	—	18	—	18	—	30
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	24	—	48	—	24	—	24	—	40
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	30	1	—	—	30	—	30	—	50
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	36	1	12	—	36	—	33	—	55
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	36	1	12	—	36	—	36	1	—
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	42	1	24	—	42	—	39	1	5
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	42	1	24	—	42	—	42	1	10
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	42	1	24	—	42	—	45	1	15
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	42	1	24	—	42	—	48	1	20
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	48	1	36	—	48	—	51	1	25
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	48	1	36	—	48	—	54	1	30
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	48	1	36	—	48	—	57	1	35
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	48	1	36	—	48	1	—	1	40
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	54	1	48	—	54	1	3	1	45
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	54	1	48	—	54	1	6	1	50
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	54	1	48	—	54	1	9	1	55
1	1/2	1	1/2	1	1/2	1	—	54	1	48	—	54	1	12	2	—
10	10 1/2	10	10 1/2	10	10 1/2	10	—	54	1	48	—	54	1	15	2	5
10	10 1/2	10	10 1/2	10	10 1/2	10	—	54	1	48	—	54	1	18	2	10
10	10 1/2	10	10 1/2	10	10 1/2	10	—	54	1	48	—	54	1	21	2	15
10	10 1/2	10	10 1/2	10	10 1/2	10	—	54	1	48	—	54	1	24	2	20
12	12 1/2	12	12 1/2	12	12 1/2	12	1	—	2	—	1	—	1	27	2	25
12	12 1/2	12	12 1/2	12	12 1/2	12	1	—	2	—	1	—	1	30	2	30
13	13 1/2	13	13 1/2	13	13 1/2	13	1	—	2	—	1	—	1	33	2	35
13	13 1/2	13	13 1/2	13	13 1/2	13	1	—	2	—	1	—	1	36	2	40
13	13 1/2	13	13 1/2	13	13 1/2	13	1	—	2	—	1	—	1	39	2	45
14	14 1/2	14	14 1/2	14	14 1/2	14	1	—	2	—	1	—	1	42	2	50
14	14 1/2	14	14 1/2	14	14 1/2	14	1	—	2	—	1	—	1	45	2	55
15	15 1/2	15	15 1/2	15	15 1/2	15	1	—	2	—	1	—	1	48	3	—
15	15 1/2	15	15 1/2	15	15 1/2	15	1	—	2	—	1	—	1	48	3	—
16							von 8 zu 8 Loth				von 1/2 zu 1/2 Loth					
							—	6	—	12	—	6	—	3	—	5
							m e h r				m e h r					